

Reglement über die Zentrumsleistungen (ZLR)

Vom 27. November 2007 (Stand 1. Januar 2008)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. November 2007 über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG) (RB [3.2131](#)),

beschliesst:

Artikel 1 Begriff und Gegenstand

¹ Zentrumsleistungen sind erhebliche Leistungen, die eine Gemeinde gegenüber anderen Gemeinden erbringt, ohne dass diese eine angemessene Entschädigung bezahlen. Der Zentrumsleistungsausgleich will diese Leistungen angemessen abgelden.

² In diesem Reglement ist die (den Zentrumsleistungsausgleich) beanspruchende Gemeinde jene, die die betreffende Leistung erbringt, und die (von der Zentrumsleistung) begünstigte Gemeinde jene, die die betreffende Leistung nutzt. Zentrumsleistungen werden als «Objekt» bezeichnet.

³ Dieses Reglement bestimmt, wie die Zentrumsleistungen und deren Ausgleich berechnet werden.

Artikel 2 Berechnung der Zentrumsleistungen: Grundsätze

¹ Um die Zentrumsleistungen zu berechnen, sind die durchschnittlichen Werte der letzten vier Jahre massgebend, für neu erstellte Objekte mindestens ein ganzes Kalenderjahr.

² Um den Nutzen eines Objekts für die begünstigte Gemeinde zu bestimmen, ist das letzte Jahr der Wirkungsberichtsperiode (erste Wirkungsberichtsperiode: 2008 bis 2011) massgebend. Sofern dieses Jahr wegen ausserordentlicher Ereignisse nicht repräsentativ ist, ist auf den Durchschnitt der letzten beiden Jahre der Wirkungsberichtsperiode abzustellen.

³ Die beanspruchende Gemeinde muss den Nutzen der einzelnen begünstigten Gemeinden statistisch nachweisen. Dabei können insbesondere folgende Faktoren berücksichtigt werden:

- a) Herkunft der Besucherinnen und Besucher
- b) Herkunft der bezahlten Eintritte
- c) Herkunft der Mitglieder nutzender Vereine

⁴ Massgeblich ist die durchschnittliche Bevölkerungszahl der betreffenden Gemeinden am 31. August und 31. Dezember der letzten beiden Jahre der Wirkungsberichtsperiode.

⁵ Der Anhang 1 zu diesem Reglement erläutert das Verfahren zur Ermittlung der Zentrumsleistungen, der Anhang 2 die Berechnungsmethode anhand eines Zahlenbeispiels. Beide Anhänge sind Bestandteil dieses Reglements.

Artikel 3 Berechnung der Zentrumsleistungen: Berechnungsfaktoren pro Objekt

¹ Um die Zentrumsleistungen pro Objekt zu berechnen, sind folgende Faktoren beizuziehen:

- a) Auszugehen ist von den in der Verwaltungsrechnung ausgewiesenen Kosten. Das sind die Kosten, die die beanspruchende Gemeinde für das betreffende Objekt direkt aufgewendet hat
- b) Hinzu kommen folgende Aufwendungen der beanspruchenden Gemeinde:
 - 1. Einmalige Beiträge und Anschaffungskosten: Beahlt eine Gemeinde einen einmaligen Betrag, so wird dieser Wert aufgrund der Nutzungsdauer auf die kommenden Jahre verteilt. Für die Berechnung der Nutzungsdauer gilt die Weisung der Finanzdirektion vom 7. März 2006 über die Abschreibungen und die Abschreibungssätze
 - 2. Kapitalkosten: Als Kapitalkosten wird jährlich die Hälfte des Zinses berücksichtigt, den die Urner Kantonalbank für öffentlich-rechtliche Körperschaften verlangt. Der Zins berechnet sich anhand des einmaligen Beitrags oder den Anschaffungskosten
 - 3. Nicht verrechnete Kostenanteile: Stellt die beanspruchende Gemeinde für das betreffende Objekt entschädigungslos gemeindeeigene Liegenschaften zur Verfügung, wird ein hypothetisches Entgelt (wie Mietzinsen und Baurechtszinsen) aufgerechnet. Massgeblich ist dabei der jährliche Marktpreis aufgrund der örtlichen Gegebenheiten

4. Kosten der Administration: Bewirtschaftet die Gemeinde das entsprechende Objekt selbstständig und ohne Verrechnung, kann sie dafür eine Pauschale geltend machen. Diese Pauschale berechnet sich aufgrund des Nettoaufwandes der Verwaltung im Verhältnis zum Gesamtaufwand ohne interne Verrechnungen auf den Kosten nach Buchstabe a
 5. Wiederkehrende Beiträge: Leisten andere Gemeinden wiederkehrende Beiträge für das Objekt, so werden diese den Kosten zugerechnet, soweit sie nicht bereits in Buchstabe a enthalten sind
- c) Von den Kosten abzuziehen sind sämtliche Einnahmen, die die Gemeinde für das Objekt erhält. Dabei sind auch nicht verrechnete Nutzungen der Gemeinde und ihr nahe stehender Dritter zu berücksichtigen

² Das Ergebnis sind die Nettokosten für das betreffende Objekt.

Artikel 4 Berechnung der Zentrumsleistungen: Zentrumsleistungen pro Objekt

¹ Die Nettokosten werden auf die begünstigten Gemeinden entsprechend ihrem Nutzen verteilt.

² Von den auf die begünstigten Gemeinden verteilten Nettokosten sind abzuziehen:

- a) Kostenanteil der Standortgemeinde: Der Anteil der Nettokosten der Standortgemeinde stellt den Kostenanteil für den Nutzen der eigenen Bevölkerung dar. Er wird für die weitere Berechnung der Zentrumsleistungen nicht berücksichtigt
- b) Die nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 aufgerechneten wiederkehrenden Beiträge sind von den resultierenden Nettokosten der begünstigten Gemeinde wieder abzuziehen

³ Das Ergebnis sind die Zentrumsleistungen pro Objekt.

⁴ Erreicht ein Objekt den Schwellenwert nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a FiLaG nicht, fällt es für die Berechnung der gesamten Zentrumsleistung ausser Betracht.

Artikel 5 Berechnung der Zentrumsleistungen: Zentrumsleistungen der beanspruchenden Gemeinde

¹ Die Summe der Zentrumsleistungen ergibt sich aus den nach Artikel 4 in Betracht fallenden Objekten der beanspruchenden Gemeinde.

² Als pauschale Anrechnung des Standortvorteils wird der Schwellenwert nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b FiLaG von der Summe der Zentrumsleistungen abgezogen.

³ Die abzugeltenden Zentrumsleistungen werden im Verhältnis der Summe der Zentrumsleistungen vor Abzug des Standortvorteils auf die leistungsbeziehenden Gemeinden verteilt. Der Anteil der ausserkantonalen Nutzerinnen und Nutzer wird nicht abgegolten.

Artikel 6 Geltendmachung

¹ Gemeinden, die Zentrumsleistungen beanspruchen, haben das bis Ende April der Finanzdirektion mitzuteilen. Ihrem Gesuch haben sie die erforderlichen Unterlagen, namentlich die Berechnungsfaktoren nach diesem Reglement beizulegen.

² Die Finanzkontrolle überprüft die eingereichten Berechnungen.

³ Gestützt darauf berechnet der Kanton die Zentrumsleistungen.

⁴ Gesuche nach dieser Bestimmung sind erstmals im April 2012 zulässig. Sie können zusammen mit dem Wirkungsbericht nach Artikel 37 FiLaG eingereicht werden.

Artikel 7 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
27.11.2007	01.01.2008	Erlass	Erstfassung	AB 07.12.2007

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	27.11.2007	01.01.2008	Erstfassung	AB 07.12.2007

Anhang 1: Ermittlung der Zentrumsleistungen im Kanton Uri

Referenz Reg- lement		Referenz Anhang II		Begriff	Erläuterung
Art. 3	Abs. 1 / Bst. a)	a		Kosten Verwaltungs- rechnung	Basis: Effektive durch die Gemeinde geleistete direkte Kosten gemäss Verwaltungs- rechnung der Gemeinde (excl. Abschreibungen und Zinsen)
	Abs. 1 / Bst. b) / Ziff. 1	b	+	Einmalige Beträge und Anschaffungskos- ten	Wie bei Kostenrechnungen, nach Nutzungsdauer
	Abs. 1 / Bst. b) / Ziff. 2	c	+	Kapitalkosten	hälftiger Satz gemäss UKB für öffentlich-rechtliche Kör- perschaften auf einmaligem Beitrag oder Anschaffungs- kosten
	Abs. 1 / Bst. b) / Ziff. 3	d	+	Nicht verrechnete Kostenanteile	gemäss örtlichen Gegeben- heiten und Marktpreisen
	Abs. 1 / Bst. b) / Ziff. 4	e	+	Kosten der Administ- ration	Pauschalzuschlag berechnet aufgrund des Nettoaufwan- des der Verwaltung (Funktio- nale Gliederung 0) im Ver- hältnis zum Gesamtaufwand ohne interne Verrechnungen
	Abs. 1 /Bst. b) / Ziff. 5	f	+	Geleistete Anteile anderer Gemeinden an das Objekt	Gemäss effektiven wieder- kehrenden Zahlungen, so- fern nicht bereits in den Kosten der Verwaltungs- rechnung enthalten
	Abs. 1 / Bst. c)	g	./.	Einnahmen von Drit- ten z.B. Kantonssubven- tionen, Mieteinnah- men, Eintritte, An- rechnung der Eigen- nutzung etc.	Gemäss effektiven Zahlen
	Abs. 2	h	=	Nettokosten	
Art. 4	Abs. 2 / Ziff. 1	i	./.	Kostenanteil Standortgemeinde	Gemäss Nutzung des jeweili- gen Objektes z.B. Herkunft der Besucher, Mitgliederzah- len etc.
	Abs. 2 / Ziff. 2	j	./.	Geleistete Anteile anderer Gemeinden an das Objekt	Gemäss effektiven wiederkeh- renden Zahlungen (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 5)
	Abs. 3 / Abs. 4	k	=	Total Zentrumsleis- tungen pro Objekt	relevant, wenn Schwellenwert gemäss Artikel 25 Absatz 1

3.2141

					Buchstabe a FiLaG erreicht wird
Art. 5	Abs.1	l	Σ	Total sämtlicher Zentrumsleistungen	relevant, wenn Schwellenwert gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b FiLaG erreicht wird
	Abs. 2	m	./.	Abzug Standortvorteil	Schwellenwert gemäss Art. 25 Absatz 1 Buchstabe b FiLaG
		n	=	Abzugeltende Zentrumsleistungen	
	Abs. 3	o		Abgeltung gemäss Nutzung der jeweiligen Gemeinde	Verteilung proportional zum Total der Nutzung pro Gemeinde

Anhang 2: Zentrumsleistungsberechnung Gemeinde Altdorf (fiktives Zahlenbeispiel)

Zentrumsleistungsberechnung Gemeinde Altdorf (fiktives Zahlenbeispiel):
Zusammenzug der Objekte:

	Zentrumsleistung 1 Art. 4, Abs. 3	Zentrumsleistung 2 Art. 4, Abs. 3	Total sämtliche 3 = [1 + 2] Art. 5, Abs. 1	Abzugelände 4 = [(ZL / Z3) * 3] Art. 5 Abs. 3
Berechnung Regemert ZL				
Altdorf	0	0	0	0
Andermatt	651	2'200		1'141
Attinghausen	4'883	4'400	9'283	37'16
Bauen	1'628	1'760	3'388	1'356
Burglen	8'904	19'800	28'704	11'489
Erstfeld	6'521	17'600	24'121	9'655
Flüelen	6'510	15'400	21'910	8'770
Göschenen	1'302	1'760	3'062	1'226
Gurtellen	1'302	1'760	3'062	1'226
Hospental	651	1'320	1'971	789
Isenthal	651	1'760	2'411	965
Realp	651	680	1'331	525
Schattdorf	48'628	19'800	68'428	27'470
Seedorf	11'363	11'000	22'363	8'964
Seelisberg	651	1'100	1'751	701
Silenen	1'628	4'400	6'028	2'413
Sisikon	1'628	1'760	3'388	1'356
Spirlingen	1'628	1'760	3'388	1'356
Unterschächen	1'628	2'200	3'828	1'532
Wassen	1'628	1'760	3'388	1'356
Übige	25'065	35'200	60'265	24'123
	127'728	147'400	275'128	110'128
Standortvorteil m):			SFr. 165'000	Zentrumsleistung n): SFr. 110'128

Fr. 86'005 fliessen
in die Filia-Be-
rechnung ein
(exkl. Übrige)

Kontrolle Zentrumsleistungen Gemeinde Altdorf gemäss Art. 5, Abs. 2 ZLg:

Bevölkerung Gemeinde Altdorf gem. Filia verm.	5500
Schwellenwert Art. 25 Abs. 1 Buchstabe b) FiliaG (Standortvorteil)	pro Einwohner SFr. 30,00
Verm. Schwellenbetrag < total Zentrumsleistung, dem i.O., sonst keine Anerkennung auf Zentrumsleistung der Gemeinde	SFr. 165'000,00
	10

Achtung: Alle Daten und Zahlenbeispiele sind fiktiv!

Zentrumsleistungsberechnung Gemeinde Altdorf (fiktives Zahlenbeispiel):

Objekt A Teil 1: Basisberechnung *)

Referenz Anhang I	Bezeichnung:	Jahr 200w Fr.	Jahr 200y Fr.	Jahr 200z Fr.	Jahr 200w-200z Fr.	Bemerkungen:
a)	Kosten der Verwaltungsrechnung	158'000	180'000	175'000	150'000	(-> nur Kosten ohne Erträge!) (exkl. Abschreibungen und Zinsen gem. Gemeinderedn.)
b)	+ Einmalige Beiträge und Anschaffungskosten	107'500	107'500	107'500	107'500	Anschaffungswert 4.3 Mio. Nutzungsdauer 40 Jahre
c)	+ Kapitalkosten	84'500	84'500	84'500	84'500	%-Satz: 3.00% => 1.5%
d)	+ nicht verrechnete Kostenanteile	0	0	0	0	
e)	+ Kosten der Administration	15'971	16'361	17'471	16'072	Jahr 200w: 10.11% (von a) Jahr 200x: 10.35% (von a) Jahr 200y: 9.89% (von a) Jahr 200z: 10.44% (von a) (Herleitung siehe Teil 2)
f)	+ Geleistete Anteile anderer Gemeinden an das Objekt	20'000	17'000	14'000	11'000	Sollern in den Bruttokosten noch nicht einfallen
	Burglen	12'000	12'000	8'000	6'000	
	Ersifled	8'000	7'000	6'000	5'000	
g)	= J. Einnahmen von Dritten	-39'500	-41'500	-39'500	-40'250	
h)	= Nettokosten	327'471	324'061	338'971	311'572	Aufteilung pro Gemeinde auf separaten Berechnungsblatt Teil 3
i)	= J. Kostenanteil Standortgemeinde					Gem. Aufteilung pro Gemeinde auf separaten Berechnungsblatt Teil 3
j)	= J. Geleistete Anteile anderer Gemeinden an das Objekt	-20'000	-17'000	-14'000	-11'000	
	Burglen	-12'000	-12'000	-8'000	-6'000	
	Ersifled	-8'000	-7'000	-6'000	-5'000	
k)	= Total Zentrumleistungen pro Objekt A					

*) Gem. eingereichten Unterlagen der Gemeinde vom ...

Achtung: Alle Daten und Zahlenbeispiele sind fiktiv!

Zentrumsleistungsberechnung Gemeinde Altdorf (fiktives Zahlenbeispiel) :
Objekt A Teil 2: Basisberechnung *)

	200w	200x	200y	200z
Herleitung Prozentsatz für Kosten der Administration e)	10.11%	10.35%	9.98%	10.44%
Total Kosten laufende Rechnung Fr.	3'150'000	32'000'000	33'000'000	37'000'000
./. Interne Verrechnungen Fr.	-3'980'000	-3'500'000	-2'950'000	-3'650'000
= 100%-Basis für Allgemeine Verwaltung Fr.	2'770'000	28'500'000	30'050'000	26'350'000
Total Gruppe 0: Behörden und Verwaltung* funktionale Gliederung Fr.	2'907'000	2'960'000	3'000'000	2'750'000

Kontrolle: Zentrumsleistung Objekt A gemäss Artikel 4, Abs. 4 ZLR:

Bewertung Gemeinde Altdorf gem. FLa vom	5500
Schwellenwert Art. 26 Abs 1 Buchstabe a) FLaG	
Wenn Schwellenwert < Zentrumsleistung Objekt A, dann I.O., sonst wird das Objekt nicht anerkannt.	pro Einwohner: SFr. 3.00
	SFr. 16'500
	I.O.

*) Gem. eingereichten Unterlagen der Gemeinde vom ...

Achtung: Alle Daten und Zahlenbeispiele sind fiktiv!

Zentrumsleistungsberechnung Gemeinde Altdorf (fiktives Zahlenbeispiel) :
Objekt A Teil 3: Basisberechnung

Berechnung Reglement Z.	1	2	3	4 = (2 + 3) * 3	Zentrumsleistung Objekt A Kostenbeitrag Gemeinden Fr.
	Veranschlagt Objekt A *) %	Nettokosten gem. Verant- wortung Objekt A Fr.	Standort- gemeinde Objekt A Fr.	Geleistete Anteile anderer Gemeinden Objekt A Fr.	
Altdorf	56.0%	182291	-182291		0
Andematt	0.2%	651			651
Atinghausen	1.5%	4883			4883
Bauen	0.5%	1628			1628
Bürglen	5.5%	17904		-9000	8904
Erstfeld	4.0%	13021		-5500	6521
Füelen	2.0%	6510			6510
Göschenen	0.4%	1302			1302
Gummen	0.4%	1302			1302
Hospental	0.2%	651			651
Isenthal	0.2%	651			651
Realp	0.2%	651			651
Schaltdorf	15.0%	48628			48628
Seedorf	3.5%	11393			11393
Seelisberg	0.2%	651			651
Silenen	0.5%	1628			1628
Silikon	0.5%	1628			1628
Springen	0.5%	1628			1628
Unterschächen	0.5%	1628			1628
Wassen	0.5%	1628			1628
Übige	7.7%	25065			25065
	100.0%	325519	-182291	-15500	127728
Nettokosten dt.					ZL dt:
Sfr. 325519					Sfr. 127728

*) Gem. eingereichten Unterlagen der Gemeinde vom ...

Achtung: Alle Daten und Zahlenbeispiele sind fiktiv!

Zentrumsleistungsberechnung Gemeinde Altdorf (fiktives Zahlenbeispiel) :
Objekt B Teil 1: Basisberechnung *)

Referenz Anhang	Bezeichnung:	Jahr 200w Fr.	Jahr 200x Fr.	Jahr 200y Fr.	Jahr 200z Fr.	Durchschnitt 200w-200z Fr.	Bemerkungen:
Artikel 3	a) Kosten der Verwaltungsrechnung	180'000	180'000	180'000	180'000	180'000	(-> nur Kosten ohne Erträge) (evtl. Abschreibungen und Zinsen gem. Gemeinderrechnung)
	b) + Einmalige Beiträge und Anschaffungskosten	25'000	25'000	25'000	25'000	25'000	Anschaffungswert: 1.0 Mio. Nutzungsdauer: 40 Jahre
	c) + Kapitalkosten	15'000	15'000	15'000	15'000	15'000	%-Satz: 3.00% => 1.5%
	d) + Nicht verrechnete Kostenanteile	0	0	0	0	0	
	e) + Kosten der Administration	0	0	0	0	0	Nicht durch die Gemeinde verwaltet
	f) + Geleistete Anteile anderer Gemeinden an das Objekt	0	0	0	0	0	Solern in den Bruttokosten noch nicht enthalten
	g) ./. Einnahmen von Dritten	0	0	0	0	0	
	h) = Nettokosten	220'000	220'000	220'000	220'000	220'000	Aufteilung pro Gemeinde auf separaten Berechnungsblatt Teil 3
Artikel 4	i) ./. Kostenanteil Standortgemeinde					-72'800	Gem. Aufteilung pro Gemeinde auf separaten Berechnungsblatt Teil 3
	j) ./. Geleistete Anteile anderer Gemeinden an das Objekt	0	0	0	0	0	
	k) = Total Zentrumsleistungen pro Objekt B					147'200	

*) Gem. eingereichten Unterlagen der Gemeinde vom ...

Achtung: Alle Daten und Zahlenbeispiele sind fiktiv!

Zentrumsleistungsberechnung Gemeinde Altdorf (fiktives Zahlenbeispiel):
Objekt B Teil 2: Basisberechnung *)

Kontrolle Zentrumsleistung Objekt B gemäss Artikel 4, Abs. 4 ZLB:			
Bevölkerung Gemeinde Altdorf gem. FilA vom ...			
Schwellenwert Art. 25 Abs 1 Buchstabe a) FilAG	pro Einwohner	SFR.	SFR. 16'500
Wenn Schwellenwert < Zentrumsleistung Objekt A, dann i.O., sonst wird das Objekt nicht anerkannt			
			i.O.

*) Gem. eingereichten Unterlagen der Gemeinde vom ...

Achtung, alle Daten und Zahlenbeispiele sind fiktiv!

Zentrumsleistungsberechnung Gemeinde Altdorf (fiktives Zahlenbeispiel) :
Objekt B Teil 3: Basisberechnung

Berechnung Regiment Z.	1	2	3	Kostenanteil Stadort Objekt B Fr.	Geldwerte Anteile anderer Gemeinden Objekt B Fr.	Zentrumsleistung Objekt B Kostenbeitrag Gemeinden Fr.
	Verfälschung Objekt B *) % (20yr)	Ant. 4. Abs. 3	Ant. 4. Abs. 2, Ziff. 1	Ant. 4. Abs. 2, Ziff. 2	4 = 10 x (3) x (3)	Ant. 4. Abs. 3
Altdorf	33.0%	72600	-72600			0
Andermatt	1.0%	2200				2200
Attinghausen	2.0%	4400				4400
Baum	0.8%	1760				1760
Bürglen	9.0%	19800				19800
Erdfield	8.0%	17600				17600
Fluelen	7.0%	15400				15400
Gschennen	0.8%	1760				1760
Gurtolsen	0.8%	1760				1760
Hospental	0.6%	1320				1320
Isenthal	0.8%	1760				1760
Repp	0.3%	660				660
Schulldorf	9.0%	19800				19800
Sedelforf	5.0%	11000				11000
Stetlsberg	0.5%	1100				1100
Stimen	2.0%	4400				4400
Starkon	0.8%	1760				1760
Springen	0.8%	1760				1760
Unterschächen	1.0%	2200				2200
Wassen	0.6%	1320				1320
Übige	16.0%	35200				35200
	100.0%	220000	-72600			147400
		Nettokosten h):				ZL Nr:
		SFr. 220'000				SFr. 147'400

*) Gem. eingereichten Unterlagen der Gemeinde vom ..

Achtung: Alle Daten und Zahlenbeispiele sind fiktiv!